



Information

über den Wechsel der Trägerschaft für bestehende Kindertageseinrichtungen und Betriebsübergang nach § 613 BGB und Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für den neuen Träger (natürliche Personen/Personengesellschaften/juristische Personen).

Wenn ein Träger erstmalig am Kita-Gutscheinsystem aufgrund der Übernahme einer bereits bestehenden Kita im Kita-Gutscheinsystem teilnehmen soll, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Übernahmeerklärung des neuen Trägers mit Bezeichnung der zu übernehmenden Kindertageseinrichtungen, den Verbleib des dort beschäftigten Personals, Sitz des Trägers, Ansprechpartner für die Sozialbehörde und Zeitpunkt der geplanten Übernahme.
(Die eigenhändige Unterschrift des neuen und des abgebenden Trägers bzw. deren Bevollmächtigte sind erforderlich)
- Ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister (soweit nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Eine Erläuterung zum Grund der Übernahme
- Eine Bestätigung, dass der/die Kita-Träger nicht Mitglied der Scientology nach L. Ron Hubbard sind und in der Kita diese Lehren nicht verbreitet werden.

- Ein Lebenslauf der Gründerin bzw. des Gründers oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer (Trägers)
- Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des Trägers bzw. Geschäftsführers (nicht älter als 2 Monate)
- Eine Erklärung, ob eine Privatinsolvenz besteht oder in Kürze eröffnet werden soll
- Eine Erklärung, ob Insolvenz angemeldet wurde oder demnächst ein Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft eröffnet wird

- Bonitätsnachweis gemäß Auskunft Schufa oder Creditreform
- Eine Kontoverbindung für die Abrechnung der Kita-Leistungen (getrennt vom Privatkonto bzw. Geschäftskonto) mit Nennung der Kontobevollmächtigten (Unterschriftenblatt)

- Ein standortbezogenes Pädagogisches Konzept sowie ein Kinderschutzkonzept
- Der Beitritt zum Landesrahmenvertrag
- Die Erklärung, ob einem Dachverband beigetreten werden soll und wenn ja, welchem Verband
- Eine gültige Nutzungsgenehmigung für die übernommenen Kita-Räumlichkeiten
- Eine aktuelle Personalbestandsliste
- Ein Nachweis der Abnahme der Brandmeldeanlage durch einen Prüfsachverständigen („PVO-Protokoll“)

Hinweise:

- Die Neuausstellung einer Betriebserlaubnis aufgrund eines Trägerwechsels hat den **Verlust eines ggf. noch bestehenden Bestandsschutzes** zur Folge. Die Einrichtung muss bei Übernahme den aktuell geltenden Richtlinien für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entsprechen. Dies kann unter Umständen signifikante Änderungen bezüglich der pädagogischen Fläche nach sich ziehen.
- Soweit Sie als neuer Träger Veränderungen baulicher Art an den vorhandenen Räumlichkeiten der Kita vornehmen wollen, müssen Sie beim zuständigen Bezirksamt in der „Bauprüfabteilung“ einen Baugenehmigungsantrag/Nutzungsgenehmigungsantrag stellen, da auch die für die Kita-Räumlichkeiten geltende Genehmigung **bei Veränderungen** ihren Bestandsschutz verliert. Dieser Antrag ist im Vorwege mit der Sozialbehörde abzustimmen, die eine Überprüfung der Raumforderungen hinsichtlich der Erfüllung der „Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ vornimmt.
- Soweit die personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis geprüft worden sind und die Bau-/Nutzungsgenehmigung vorliegt, wird Ihnen das Formular zur Beantragung einer Betriebserlaubnis übersandt.
- Die Prüfung der Unterlagen kann einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten, in Ausnahmefällen auch länger, in Anspruch nehmen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde – Amt für Familie
Kita-Aufsicht (FS 342)
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Stand: 11. November 2024



Freie und Hansestadt Hamburg

Kita-Aufsicht, FS 342

Sozialbehörde - Amt für Familie

kita-aufsicht@soziales.hamburg.de

E-Mail: kita-aufsicht@soziales.hamburg.de